

Erzgebirgischer Volksfreund

Tageblatt • Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaften Schwarzenberg u. Zwicker, sowie der Kgl. u. Städt. Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Verlag von C. M. Gärtner, Schneeberg.

Drahtnachrichten: Volksfreund Schneeberg-Neustadt.

Gesprächsredner: Schneeberg 10, Aue 81, Lößnitz Amt Aue 440, Schwarzenberg 19.

Umschlag-Uannahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vor mittags 11 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Bezahlung für die Umschlagnahme der Ausgaben am nächsten oder am vorhergehenden Tage, sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Abholzeit, die durch Fernsprecher aufgegebenen Minuten. — Die Rückgabe unverlangt eingesandter Schriften kann die Schriftleitung nicht verantwortlich gemacht werden.

Hauptgeschäftsstellen in Schneeberg, Aue, Lößnitz und Schwarzenberg.

Der "Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.
Bezugspreis: monatlich 60 Pf., mit der wöchentlichen unentgeltlichen Sonderausgabe: "Illustr. Kriegsfront".
Ausgabenpreis: im Amtsblattbezirk der Städte der 1. Kl. Pettitz 12 Pf., auswärts 15 Pf., im amtlichen Teil die Spalt-Ausgabe 45 Pf., im Nennanteil die Zeile 50 Pf.

Bank-Konto: Ergeb. Bank, Schneeberg-Neustadt.
Postkonto-Konto Leipzig Nr. 12226.

Nr. 258.

Freitag, den 5. November 1915.

68. Jahrg.

Auf Antrag des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg hat die Königliche Kreishauptmannschaft Zwicker ausnahmsweise genehmigt, daß für die Zeit bis zum 30. November 1915

1. der Bezirksverband Schwarzenberg das Weizennmehl ungenügend abgeben darf und
2. bei der Bereitung von Weizenbrot und Semmel Weizennmehl in einer Mischung verwendet wird, die statt 30 Gewichtsteilen nur 5 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, am 1. November 1915.

Verordnung, betr. die Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs.

§ 1 der Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 verbietet es, Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig an Verbraucher zu verabfolgen. Dies betrifft, wie der Wortlaut deutlich ergibt, nicht nur Ladenwirtschaften, sondern auch Gastwirtschaften und alle Arten gewerblicher Speiseanstalten. Dagegen enthält die Verordnung kein Verbot des Fleischverbrauchs in Hause für diese Tage. Ein solches Verbot würde, da die Übernahme kaum durchführbar ist, keinen anderen Erfolg haben, als die Auflösung, auch in den Familien freiwillig, am Dienstag und Freitag auf dem Gewissen der Später zu verzögern, die gewerbsmäßig nicht verabfolgt werden dürfen. Dieses freiwillige Verzicht entspricht aber selbstverständlich dem Sinne der Verordnung, die beweist, durch "fleischlose Tage" an dem zu sparen, was nicht mehr in solchen Tagen zur Verfügung steht, wie in Friedenszeiten. Es wird daher erwartet, daß jeder sich eine Pflichtspflicht daraus macht, durch Einhaltung der beiden fleischlosen Tage mit zu sparen und dadurch natürlich auch die wohlhabenderen Familien sich diese Beschränkung aufzuerlegen. Wer am Abend vor dem Dienstag und Freitag sich Fleisch für den Verbrauch am nächsten Tage aus den Geschäften holt oder holen läßt, handelt jedenfalls dem Sinne der Maßnahmen zuwider, die im vaterländischen Interesse einen sorgfältigen Verbrauch von Fleisch und Fett fordern.

Dresden, den 2. November 1915. Ministerium des Innern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 714 ff. — zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs noch besonders bekanntgegeben.

Schneeberg, am 4. November 1915. Der Stadtrat.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marinewaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Verein- und Erholungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonntags Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Zuschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Kinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, gehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, dabeißt Besichtigungen vorzunehmen,

Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorhaltnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen anzuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aufhang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Ver eins- und Erholungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Verfolgung der Pflichten unzweckmäßig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 28. Oktober 1915. Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Schneeberg. Der am 1. November d. J. fällig gewordene 4. Termin
zu 30. an unsere Stadtsteuererhebung zu bezahlen.

Schneeberg, den 4. November 1915. Der Stadtrat.

Wegen vorzunehmender Reinigung werden in den Geschäftsräumen des Rathauses Montag und Dienstag, den 8. und 9. November 1915,
nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Das Standesamt ist Montag vormittags 11—12 Uhr geöffnet.

Johanngeorgenstadt, am 8. November 1915. Der Bürgermeister.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch in der Postlage.

Der Sturm auf Niš.

Zu der Eroberung des befestigten Platzen Belas Balanka an der Morava vor Niš wird uns geschieben: Gegen Niš ist der Angriff in den letzten Tagen bedeutend vorwärts gekommen. Von Osten und Nordosten, das heißt von Pirot und Knjaževac und die Bulgaren vorgedrungen und schon donnern die Geschüze vor dieser Festung, deren Bedeutung bekannt ist. Bela-Balanka, der letzte Stützpunkt der befestigten Morava-Linie vor Niš, zwischen Pirot und Niš war schon am 1. November genommen. Die Festung Niš, in dem breiten und fruchtbaren Tal der Morava und auf dem linken Ufer der Morava gelegen, ist nicht nur der wichtigste Punkt einer großen Anzahl heraufragender Verkehrsstraßen, von denen eine nach Norden östlich der großen Eisenbahnlinie Niš-Belgrad,

eine zweite nach Westen nach Ueskub, sowie eine nach Süden und eine nach Osten abgehen, sondern Niš ist auch der wichtigste Eisenbahnknotenpunkt des serbischen Heeres für Aufmarsch und Rückzug über den Serben verfügt. Von hier aus gehen Linien nach Sofia, Ueskub und Belgrad ab. Die Festung ist ferner der südlichste Knotenpunkt der wichtigsten Eisenbahnlinie Semendria—Niš, deren nördlicher Knotenpunkt die Festung Semendria ist. Wir sehen somit in Niš den südlichen Schluß der großen Heerstraße, die sich von der ungarischen Grenze nach Süden fast durch ganz Serbien erstreckt und bei dem gebürgten Charakter des Landes eine ungewöhnliche Bedeutung hat. Die Festung selbst ist, wie alle serbischen Festungen, bei Ausbruch des Krieges modernen Anforderungen in keiner Weise entsprochen gewesen. Wir haben aber erst jüngst gehört,

dass mit größter Eile an dem Ausbau der Festungswerke in letzter Zeit gearbeitet wurde, da es sich um einen der bedeutsamsten Knotenpunkte des serbischen Heeres für Aufmarsch und Rückzug handelt. Die Festung von Niš befindet sich auf dem rechten Ufer des Flusses und besteht aus einer Festungsumwallung mit Graben und Unterkunftsraum. Von den vorgehobenen Werken ist in erster Reihe das im Norden d. Stadt befindliche Fort Mithridat-Pascha zu erwähnen. Nur nach Osten, Westen und Süden sind mehrere Werke, wie z. B. im Süden das Fort Paschalaja, zu erwähnen. Das Fort Mithridat-Pascha liegt jenseits der großen Heerstraße, die von Belgrad nach Niš, und zwar im Norden dieser Stadt führt und von hier aus sich weiter nach Norden